

# **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Pfaffing**

**geltend ab 1. September 2023**

## **I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Gemeinde Pfaffing betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, idgF, mit Sitz in Pfaffing.

## **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils vier Wochen vor dem ersten Montag im September.
3. Die Weihnachts- u. Osterferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule. Im Bedarfsfall wird an Zwickeltagen ein Journaldienst eingerichtet.

## **III. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr und am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich bis 16:00 Uhr.
2. Der Kindergarten wird von Dienstag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

## **IV. Aufnahme in den Kindergarten**

1. Die Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- u. -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat jeweils am von der Kindergartenleitung festgelegten „Anmeldetermin“ oder bis spätestens Ende März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
3. Der Besuch des Kindergartens ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
5. Die Gemeinde Pfaffing entscheidet bis 15. Juli über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

## **V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

1. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
2. Für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag zu leisten.
3. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer die allenfalls verabreichte Verpflegung, der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

## **VI. Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen oder vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

## **VII. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **VIII. Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c. kein regelmäßiger Besuch des Kindergartens entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird anlässlich der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt und spätestens bis zum Beginn des Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung eingeladen.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **X. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und von 12:00 bis 13:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Am Dienstag-, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag sollen die Kinder bis 16:00 Uhr abgeholt werden. Die Gemeinde Pfaffing meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI. c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte (Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

## **XI. Pflichten des Rechtsträgers**

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Pfaffing, am 27.09.2023

Die Bürgermeisterin:



(Gabriele Aigenstuhler)